

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Mit Postzustellungsurkunde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 22.09.2018
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: 29.10.2018

30. November 2018

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen vom 22. September 2018 nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Sehr geehrter

1. Ihren Antrag vom 22. September 2018 auf Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit dem eventuellen Bau eines LNG-Terminals in Brunsbüttel lehne ich (teilweise) ab.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit E-Mails vom 22. und 27. September 2018 haben Sie einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG SH) zu den dem Ministerium vorliegenden Unterlagen zum geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel sowie den Beurteilungen des Vorhabens durch die Landesregierung gestellt. Die von Ihnen begehrten Unterlagen haben Sie des Weiteren auf unsere schriftliche Nachfrage spezifiziert. Ich verweise insofern auf den bisherigen E-Mail-Verkehr. Mit E-Mail vom 29. Oktober 2018 wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 IZG SH die Frist zur Beantwortung um einen weiteren Monat verlängert.

Nach der inzwischen abgeschlossenen rechtlichen Prüfung kann Ihrem Antrag nicht in vollem Umfang entsprochen werden. Ihm steht § 9 Abs. 1 Nr. 3 IZG entgegen, wonach der Antrag abzulehnen ist, soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen und das Geheimhaltungsinteresse gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Durch diesen Ausschlussstatbestand wird insbesondere die Willensbildung der Regierung (Erörterungen im Kabinett, Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen) geschützt (vgl. Schoch, IFG, Vorb §§ 3 bis 6, Rn. 20). Zielsetzung ist die Gewährleistung einer ungestörten Entscheidungsfindung, für die Vertraulichkeit eine

zwingende Voraussetzung darstellt. Die unbefangene Meinungsbildung sowie der freie Meinungsaustausch zwischen Behörden soll gewährleistet werden (vgl. OVG Schleswig, Urteil v. 15.09.1998, 4 L 139/98, Rn. 50). Die Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen gehört zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Insofern ist das Interesse an Transparenz gegenüber dem Interesse an der Vertraulichkeit von Beratungen zwischen Behörden der Landesregierung im Vorfeld von Kabinettsentscheidungen abzuwägen. Kabinettsvorlagen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Ebenso fallen auch Schreiben innerhalb der Landesregierung, die dem Meinungsaustausch sowie der Entscheidungsfindung im Vorfeld von Kabinettsentscheidungen dienen, unter den Auschlussstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 3 IZG.

Zu berücksichtigen ist vorliegend insbesondere, dass es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen um solche handelt, bei denen eine Entscheidung der Landesregierung noch gar nicht getroffen wurde.

Beim Akteneinsichtsrecht von Landtagsabgeordneten nach Art. 29 Landesverfassung ist in Rechtsprechung und Literatur eindeutig geklärt, dass noch nicht abgeschlossene Vorgänge der Regierung nicht vorgelegt werden müssen, solange noch gar keine Entscheidung der Landesregierung getroffen wurde.

Da das Informationszugangsrecht nach (einfachgesetzlichem) Informationsfreiheitsgesetz im Zweifel nicht weiter als verfassungsrechtlich gewährte Abgeordnetenrechte gehen kann (vgl. BVerwG, Urteil v. 30.3.2017 – 7 C 19/15, Rn. 11 (juris); Gesetzesbegründung zum IFG Bund, BT-Drs. 15/4493, S. 12; Schirmer in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 21. Edition, Stand: 01.08.2018, § 3 IFG, Rn. 22 ff.; Ewer: Ansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz und ihre durch öffentliche Belange bestimmten Grenzen, AnwBl 2010, 455, 458; Martini: Die IMK als Gegenstand des Informationsrechts, Gutachten im Auftrag der IMK, 2015, S. 99; Schmitz/Jastrow: Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, NVwZ 2005, 984, 993), ist der Anspruch auf Zugang zu Informationen insoweit begrenzt, wie auch das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht von Abgeordneten auf Akteneinsicht begrenzt ist.

Wie sich aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ergibt, sind dementsprechend nicht sämtliche Vorgänge aus dem Bereich der Willensbildung der Regierung von vornherein dem Informationszugang entzogen. Die Anforderungen hieran sind an den Umständen des Einzelfalls zu konkretisieren und hängen maßgeblich davon ab, ob es sich um einen noch laufenden Vorgang (der Entscheidungsvorbereitung) oder um ein abgeschlossenes Verfahren handelt (Schirmer in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 21. Edition, Stand: 01.08.2018, § 3 IFG, Rn. 24).

So bezieht sich nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.3.2017 (Az.: 7 C 19/15, Rn. 11 (juris)) der funktionsbezogene Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung in erster Linie auf laufende Verfahren, bei denen im Falle der Kenntnisnahme Dritter ein Einfluss auf die anstehende Entscheidung im Sinne eines „Mitregierens Dritter“ möglich wäre.

Da es zu der Frage einer Förderung des LNG-Terminals in Brunsbüttel noch keine Entscheidung der schleswig-holsteinischen Landesregierung gibt und auch der mögliche Investor noch keine abschließende Entscheidung über eine Investition am Standort Brunsbüttel getroffen hat, handelt es sich vorliegend um einen noch laufenden Vorgang, bei

dem eine Entscheidung der Landesregierung erst vorbereitet wird und eine Einflussnahme auf diese Entscheidung im Sinne eines „Mitregierens Dritter“ objektiv noch möglich ist. Insofern geht hier der Schutz der freien Willensbildung im Hinblick auf eine autonome Entscheidungsfindung der Regierung sowie die dazu im Vorfeld notwendigen vertraulichen internen Beratungen einem Informationsanspruch der Öffentlichkeit vor.

Da mit Informationszugang des Antragstellers nach IZG die Informationen in der Öffentlichkeit sind und anders als beim Akteneinsichtsrecht von Abgeordneten keine Vertraulichkeit im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Informationen vereinbart werden kann, ist nicht auszuschließen, dass diese Informationen anderen Investoren oder mit Schleswig-Holstein um ein LNG-Terminal konkurrierenden Ländern zur Kenntnis gelangen. Insofern ist die Vertraulichkeit interner Beratungen im Vorfeld der von der schleswig-holsteinischen Landesregierung zu treffenden Entscheidung besonders zu schützen.

Dennoch kommen wir Ihrem Antrag auf Informationszugang gern insoweit nach, als dass er sich auf Informationen bezieht, die nicht dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfallen. Insofern übersenden wir Ihnen – wie von Ihnen gewünscht in elektronischer Form – in der Anlage auf dem USB-Stick diverse Dokumente im Hinblick auf die von Ihnen per E-Mail vom 27. September 2018 konkret geforderten Informationen.

Soweit Sie jedoch ursprünglich Informationen in Bezug auf „sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit dem geplanten LNG-Terminal“ erbeten haben, ist dieser Antrag aus den oben genannten Gründen abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: USB-Stick